



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.X. Die Schweden fertigen ein Project über den punctum Autonomiæ in den Kayserlichen Erb-Landen; welches bey den Kayserlichen grosse Bewegung verursacht, und die Fortsetzung der Tractaten hindert; ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Majus.Schwedisches
Project we-
gen der Reli-
gion in den
Kaiserlichen
Erb-Landen.

§. X.

Weil nun, oberwehnter massen, die Abschließung des puncti Gravaminum hauptsächlich noch auf der Religions-Freyheit in den Kaiserlichen Erb-Landen beruhete, gestalten die Cession des Stifts Osnabrück an die Protestanten, wenigstens pro alternativa unter der Hand endlich bewilliget wurde, welcher Punct sonst ebenfalls ein Stein des Anstoßens gewesen war; So fertigten die Schweden nachgefügtes Project sub N. I. wie der Articul wegen der Erb-Lande zu fassen sey, und übergaben es denen Kaiserlichen Gesandten, wodurch aber bey nahe die völlige Friedens-Tractaten wären abrumpiert worden. Dann als die Schweden über solchen Punct hauptsächlich zu handeln, und selbigen nach ihrer Intention durchzutreiben vermeyneten, so bezogen sich die Kaiserliche Gesandten bloß auf den ihres Theils vor diesem übergebenen Aufsatze und Erklärung, und declarirten, wie Sie, kraft empfangenen offte reiterirten gemessenen Befehls, davon im geringsten nicht weichen, noch sich darüber in einig fernern Disputat und Tractaten einlassen könnten noch würden, mit dem Zusatz, daß, ehe und zuvor die Schwedischen solchen der Kaiserlichen Aufsatze nicht einwilligten, und sich aller fernern Prätension und Annehmens disfalls begebenen, Sie, der übrigen Puncten halber zu fernerer Conferenz und Handlung fortzuschreiten nicht bedacht noch befehliget wären; Dahingegen sich die Schweden gleichfalls auf ihr nur angeführtes Project sich beworffen, und declarirten, daß bey so beschaffenen Sachen ihre vorgehabte Hinüber-Weise nacher Münster umsonst und vergeblich seyn würde, sondern man den Ausschlag der Sachen Gott und dem Glück der Waffen befehlen müste. Worauf beyde Theile, nachhinc inde vorgangenen starcken Con- und Protestationen, von einander geschieden, und schickten sodann die Schweden alsobalden den Secretarium Vidrenflau nach Münster, um den Franzosen solche unvermuthete Occurrenz und dardurch entstandene Verhinderung ihrer vorgehabten Hinüber-Weise zu notificiren, und benebenst

ihre Sentiments und Gedancken darüber zu erhalten. Desgleichen ließen die Kaiserlichen an des Grafen von Trautmansdorffs Excellenz eilenden Bericht ablaufen, und blieb indessen das ganze Werk etliche Tage über auf einen weit-aussehenden Stillstand beruhen.

Hierzu kam ein neuer Umstand, welcher die Fortstellung der Friedens-Handlung fast gänzlich unterbrochen hätte: und zwar ließen die Kaiserliche Plenipotentiarien den Culmbach-Württemberg-Strasbourg-Mürnberg- und Franckfurtischen Gesandten am 17ten Maji vor sich erfodern, und gaben denselben auf Erscheinen zu verstehen, was massen die Schwedischen einen neuen Paß, des Inhalts: Deinde quoniam Debita a Federis Directorio pro causa federatorum communi contracta, nec dum soluta sunt, ea quoque à Circulis, in quibus contracta sunt, Creditoribus exsolutum iri; auf die Bahn gebracht, und denselben dem Instrumento Pacis einzuverleiben, begehret hätten; gleichwie nun sie, die Kaiserlichen, sich darauf entschuldiget, daß Kaiserliche Majestät das wieder sie angestellte Consilium formatum niemahls approbiret hätte, und dahero auch sie solches directè oder per indirectum so gar nicht approbiren könnten, daß sie viel lieber alles umstossen lassen und sich davon machen wolten: Also hätten sie denen dabey zuvorderst interessirten obigen Crayß-Ständen solches zu dem Ende communiciren wollen, damit sie disfalls zeitlich dabey vigiliren, und die Schwedischen von solchem Postulato, wegen Hincintrückung dergleichen auf eine Approbation des Consilii formati hinauslaufenden Passes, abzustehen, disponiren müchten. Als nun darauf die sämtliche anwesende Gesandten der vier Obren Crayße, für eine Nothdurfft erachtet, durch eine Deputation den Schwedischen Gesandten remonstriren und vortragen zu lassen, was gestalten ihren Herren Principalen allzuschwehr und unerträglich vorfallen würde, dergleichen pro communi Evangelicorum bono aufgenommene und angewendete

1647.
Majus.Neue Be-
stimmung
des
Friedens, we-
gen derer von
dem Consilio
formato ehe-
hin bewillige-
ten Schulden.

1647.
Majus.

dere Gelder ihres theils allein zu bezahlen, als welche ohnedas vor andern jederzeit höchst beschwehret gewesen und noch wären, auch zum Theil vor diesem, vor und bey währendem Directorio und Consilio formato, solche extraordinari Darstschießungen und Vorleben gethan, daß sie derselben Restitution mit nicht geringem Zug als andere zu prästendiren hätten, mit angehängter Bitte, der obigen Crayse disfalls zu verschonen, auch das Postulatum auf allem Fall also einzurichten, damit nicht die Kayserlichen sich darob ferners zu beschweren, und ihre Eventual-Bedrohungen ins Werk zu stellen, einige Ursache und Anlaß bekommen möchten; So hat sich der Graf Drenstern antwortlich dahin vernehmen lassen, daß, gleichwie es einig und allein um billigmäßige Indemnificir- und Schadenshaltung der Erone Schweden, racione derer dem Evangelischen Wesen zum Besten aufgenommenen Gelder zu thun wäre: Also könnten sie nicht allein wohl geschehen lassen, daß solcher Paß aus dem Instramento Pacis heraus gelassen werden möge, sondern begehrten auch, die obige Crayse und die darinn gefessene Evangelische Stände ihres Theils allein nicht damit zu prägraviren, dafern ihnen nur von denselben andere Expedientia und Mittel zu solchen Geldern, zu Contentirung der Creditoren (darvon sich zwar bis dato noch Niemand als die Rehlingerische Erben, wegen der von Mary Conrad Rehlingern Anno 1634. zu Franckfurt vor-

geschossenen 40000. Reichsthaler, und der von Tiesfenbach, etlicher zu Regensburg dargestreckten Gelder halber, angegebehen hätte) zu gelangen, vorgeschlagen und an die Hand gegeben würden. Immassen aus anliegendem Protocollo sub N. II. ausführlicher zu vernehmen ist.

Ob nun wohl solcher gestalt das eine Obstaculum gehoben war, so wolte doch kein Theil dem andern, *in puncto* der Religions-Freyheit in den Erb-Ländern, weichen, noch die Conferenzen weiter fortsetzen; jedoch lieffen die Schweden solches an die Stände gelangen, die darüber, Ausweis Protocolli sub N. III. consultirten, und der Meynung waren, des nach Münster abgeschickten Schwedischen Legations-Secretarii *Milonii* von Bärenklau Zurückkunft zu erwarten, biß endlich, auf vieles bewegliches Zureden der Chur-Brandenburgischen und Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten, es dahin vermittelte wurde, daß dieser Punkt, die Erb-Lände betreffend, lieber gänglich vor dismahl ausgesetzt, und auf die, zu Münster angestellte Haupt-Conferenz, remittiret werden möchte, welches sich dann beyde Theile, sowohl die Kayserliche als Schwedische Gesandten gefallen lieffen, und nahmen darauf die Tractaten am 16ten Maji, Nachmittags um 4. Uhr, in der Kayserlichen Gesandten Quartier, zu allgemeinem Vergnügen, hinwiederum ihren Anfang.

1647.
Majus.Der Punkt
der Erb-Lände
wird nach
Münster re-
mittiret.Die Friedens-
Tractaten
nehmen vor
der ihren An-
fang.

N. I.

Communicat. à Dn. Suecicis d. 11. Maji
Anno 1647.

Der Schweden Aufsatz über den Articul der Evangelischen Religions-Freyheit in den Kayserlichen Erb-Ländern.

In Provinciis & ditionibus Hæreditariis Domus Austriacæ puta Austria Superiori, Inferiori & Interiori, restituantur Augustanæ Confessionis addictis incolis cuiuscunque conditionis, in singulis quaternionibus certa Tempora, Scholæ, Hospitalia, & Orphanotrophia, ita ut liberè & absque omni impedimento aut turbatione ea frequentare, inhabitare, inque iis sacris & devotioni suæ publicè & privatim tuto vacare queant. Idem quoque in Regno Bohemiæ, in Marchionatu Moravia, Augustanam Confessionem profitentibus Principibus & Statibus, ipsorumque subditis, inprimis Civitati Egranæ concessum esto. Silesii autem Principes & Status Evangelici ipsorumque subditi, ut & Civitas Vratislaviensis gaudeant Exercitio Au-

1647. Augustanae Confessionis publico juxta tenorem literarum Majestaticarum Anno 1621. per Transactionem & Pacta cum Electore Saxoniae vi Commissionis Imperatoriae confirmatarum, tam in feudalibus quam allodialibus suis terris, amoris gravaminibus, quae pristinum illum Religionis cultum violarunt, & remoto Vratislavia Ordine Jesuitico post Annum 624. introducto. De caetero omnes dicti Regni & Provinciarum Status & Subditi fruantur inviolabiliter libertate conscientiae, caeterisque beneficiis Subditorum praecedenti Articulo expositis.

N. II.

Protocollum 1647. in Sachen etlicher, von den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris von dem Consilio formato zu Franckfurth herührenden Schuld-Forderungen betreffend.

Den 11. Maji haben die Herren Kayserlichen mich, nebenst den Württembergischen, Straßburgischen, Nürnbergischen und Franckfurther zu sich fordern lassen, da wir dann hora 10. in des Herrn Grafen zu Lamberg Logiament erschienen, alda sich befunden Herr Graff Lamberg, Wolmar und *Cranus*, der Vortrag beschähe durch Herrn Wolmar ungefährlich folgender massen: Es wäre bekandt, daß man eine gute Zeit mit Vergleichung des Instrumenti Pacis umgangen, dabey dieser Tagen von den Herren Schwedischen ein neuer Punct auf die Bahn gebracht worden, wie daß nemlich bey währendem Consilio formato zu Franckfurth, unterschiedliche Schulden, dem gemeinen Wesen zum Besten, gemacht worden, die müsten bezahlet auch die Solutio dem Instrumento Pacis expresse einverleibet werden, und zwar mit nachfolgenden Formalibus: Deinde quoniam debita à federis Directorio pro causa federatorum communi contracta, nec dum soluta sunt, ea quoque a Circulis, in quibus contracta sunt, creditoribus exsolutum iri: massen es aus einem in Händen habenden Schedala abgelesen wurde. Nun wäre bekandt, daß solch Consilium formatum ein unerhört Werk im Römischen Reiche, darzu Kayserliche Majestät nie verstanden, sondern vielmehr nachsehen und leiden müssen, daß es Deroselben zu Schimpff und Spott practiciret und geführt worden, daher sie auch weder directe noch per indirectum im wenigsten adprobieren, noch sich dieser präcedirenden Schulden annehmen werden, sondern lieber geschehen lassen, daß das ganze Friedens-Werk übern Hauffen geworffen und abrumpiret werde, worz durch dann die ganze Tractatus in einen gefährlichen Stand gerathen dürffen; Als hätten sie für eine Nothdurfft erachtet, solches den Gesandten von den Obern-Grayfen, als welche es ratione des in dem Auffatz gemeldten federis am meisten betrifft, anzudeuten, und dabey zu ermahnen, daß sie darauf bedacht seyn wolten, wie die Schweden von ihrem Postulato zu divertiren, oder sonst Anstalt gemacht, damit die Tractatus deswegen nicht remoriret noch zerschlagen werden, sintemahln sie ein für allemahl resolviret, ehe sie das Postulatum in das Instrumentum kommen, ehe lieber die ganzen Tractatus zerschlagen lassen wolten: welches zum dritten mahl wiederhollet wurde.

Worauf wir in der Eile (weil keiner die geringste Nachrichtung von der Sachen hatte) geantwortet, daß uns diß Postulatum über die Maassen unversehens und unvermuthet vorkomme, weñ daron bey diesen nun so lange währenden Tractaten nie keines exciciret, und niemahl ichtwas deswegen begehret worden; So wären auch viele andere Stände mehr interessiret, mit denen von der Sachen zu communiciren, und ihre Vermeynung darüber zu vernehmen, bäten also um Bedenck-Zeit. *Cesareani* responderunt. Daß sie zwar leichtlich glauben könten, daß die Gesandten darauf nicht instruiret, weñ es ein novum emergens, nichts desto weniger weñ es sich lang verweilen würde, biß dergleichen Instructiones eingeholet, so erfordere die Nothdurfft instruiret oder nicht instruiret, daß dem Sachen unverzüglich Rath geschaffet

1647.
Majus.

schaffet werde, dann sie weiter nichts zu handeln begehrten, biß dieser Punct keine Wichtigkeit habe. Wir begehrten Abschrift von oberwehnter Schedula oder Projects, welche sobalden verwilliget wurde, bathen auch weiters, wann Ihre Excellenz Nachrichtung von dergleichen Schulden hätten, daß sie uns Information davon thun lassen wolten. *Illi*: Hätten keine andere Nachrichtung, als daß Graff Orensiern gedacht, es würde so viel nicht antreffen, sondern sich ohngefährlich auf 60000. Fl. belausen, wir würden aber die Beschaffenheit von den Herren Schwedischen leichtlich zu erfahren haben.

1647.
Majus.

Als wir nun weg, und bey der Württembergischen Logiament vorbey gefahren, haben wir uns alda zusammen verfügt und unterredet, was bey den Sachen zu thun, da dann für rathsam befunden worden, daß den andern mit-interessirten Ständen Communication zu thun und mit dero Einrathen zu handeln, auch weil das Chur-Hauß Pfalz die Principalsten unter den Gesandten, so wären selbige zu versuchen, daß sie sich der Sachen unternehmen, die andern Gesandten zusammen verständen, und mit ihnen Deliberation anstellen wolten; welches Nachmittags hora tertia von mir und dem Strasburgischen bey denselben angebracht und verrichtet worden. Ihre Gegen-Erklärung gieng dahin: Daß sie sich zwar wohl zu erinnern wüßten, daß dergleichen Schulden nomine communi Consilii formati gemacht worden, zumahl bey Mary Röhlingern, so ihres Erachtens 40000. Reichs-Thaler hergeliehen, und dann bey Regenspurg, wie viel aber derselben sind, und wie hoch sich das Quantum belausen möchte, sey ihnen unbekandt, sich aber dieser Tractaten zu unternehmen, bathen sie, sie vor entschuldiget zu halten, sintemahl Weltkündig, welcher gestalt ihre gnädige Herren Principalen von Land und Leuten verjagt, und in was elenden Zustand sie gesetzt, daß sie bey den Sachen nichts thun könnten. Wir replicirten: Daß diß nicht eben Modus tollendæ obligationis, womit die Creditores sich nicht würden bezahlen oder abweisen lassen; und weiln das Chur-Hauß Pfalz wieder restituiert werden solte, so wolte man dafür halten, es würde sich dißfalls auszuhalfiern und dieses Oneris zu entschlagen nicht gemeynet seyn, sondern vielmehr, daß es nomine & intuitu boni publici & omnium interessentium beschehen, consideriren. *Illi*: Repetebant priora, und daß die Restitutio in specie, sed non in re, in fieri sed non esse sey, müßten auch erst der Hoffnung und gleichsam Gnaden leben, was restituiert werden möchte, wann aber Land und Leute restituiert, begehrten sie sich nicht auszuschließen. Weiln dann nichts bey ihnen zu erhalten, so kam das Loos auf mich, wegen habenden Vorgeses, daß ich die andern zusammen fordern lassen sollte, sodann auch noch selbigen Abends beschehen.

Den 12ten Maji kamen in meinem Logiament zusammen der Württembergische, Hessen-Casseltische, Hessen-Darmstädtische, Baaden-Durlachische, der Wettarauischen Grafen, Fränckischen Grafen, Strasburgische, Regenspurgische, Franckfurtische, Nürnbergische, Eßlingen, Memmingen und Lindau, da ich dann brevibus referirte, was gestriges Tages, so wohl bey den Kayserlichen als den Pfälzischen vorgegangen, wie es bereits droben beschrieben, proponirte darauf folgende fünf Umfragen: 1) Ob und wie weit diese Crayße und Stände sich der Sachen anzunehmen, und wie es an die mit-interessirte Ritterschafft zu bringen? 2) Wie zu erkundigen, was es für eine Beschaffenheit mit den angegebenen Debitis, und wie hoch sie sich erstrecken? 3) Ob und wie diese Sache bey den Herren Schwedischen anzubringen? 4) Ob nicht mit den andern Evangelischen Ständen hiervon zu communiciren, und zum wenigsten dero Bedencken und Einrathen zu vernehmen? und 5) was an die Herren Kayserlichen für eine Antwort zurück zu bringen?

Nach gepflogener Umfrage ist das Conclusum dahin gegangen: Ad 1) Weil das Postulatum ein solch Novum und unversehenes Emergens, so man nicht vermuthet, als sey leichtlich zu ermessen, daß de incognitis nichts zu judiciren, und daß die

1647. die Gesandten darauf nicht instruirer, und daher als Ministris ohne Befehl zu ders. 1647.
 Majus. gleichen neuen Oncribus; angesehen Land und Leute mit denen bereits ausgestandenen und noch obliegenden Last und Pressuren so genug zu thun, daß sie dadurch zu Grund und Boden gehen, einzuwilligen nicht gebühren wollen. Zudem wäre es eine Sache von einer grossen Importanz und weit-aussehenden Consequenz, wodurch allerley bey diesem Kriegs-Wesen gemachte Schulden und ausstehende Restanten bey Krieges-Officiern, wie auch rückständige Besoldungen und anders mehr mit eingemischet werden, und die Craysse in einer sehr schwehren Last gerathen möchten, dahero behutsam zu gehen und zu präcaviren, wie diese Zumuthungen in generalissimo zu decliniren, daß man sich obligatorie im geringsten interessiret mache, wann es aber gleichwohl dahin kommen solte, daß die Schwedischen causam sine qua non darans machen, die Kayserlichen aber nicht darzu verstehen wolten, und nach deren Androhung die Friedens-Tractaten gar aufstossen solten; so würde auf ein Expediens zu gedencken seyn, wie die Schwedischen von dieser Meynung zu divertiren, da vielleicht diß ein Medium gewest, da sie ja diß Postulatum nicht hätten wollen fallen lassen, daß sie es unter Satisfactionem militarem mit eingeschlagen hätten, da dann die andere Craysse, so wohl Evangelischen als Catholischen theils, ihre Quoras beytragen müßten; oder da sich solches nicht mehr würde präcaviren, wie dann wohl zu besorgen, die Kayserlichen und Catholischen möchten es merken und nicht darzu kommen lassen, ob nicht die Schwedischen dahin zu disponiren, daß sie dieses Postulatum aussetzen möchten, biß man sich Bescheids von den Herren Principalen erholen könne: Inmittelst aber die übrige Tractaten hierdurch nicht remoriret noch zerschlagen, besonders auch dahin zu trachten, damit diß Onus nicht auf die vier Ober-Craysse allein gewälzet würde. Aber diß werde es die Nothdurfft seyn, der Freyen Reichs-Ritterschafft hievon Communicacion zu thun, in Erwägung sie ihre Abgeordnete bey dem Consilio formato gehabt, auch mit in dem Heimbrommischen Feedere begriffen, und weilen sie jeso einen Abgeordneten als den von Gemaingen bey diesen Tractaten, als solte mit demselben davon geredet und seine Meynung darüber vernommen werden.

Ad 2) Ob man wohl befindet, daß die Debita ganz indefinite, sowohl ratione quanti, welches, wie vorgemeldt, auf allerhand Forderungen extendiret werden könnte, als auch objecti in genere der Craysß, in quibus debita contracta sunt, Meldung geschicht; so will doch nicht rathsam seyn, daß man sich expresse um eine Specification Debitorum angebe, oder dassetwegen viel Nachfragens habe, weilen man sich hierdurch darzu schuldig und obligat machen würde, dahero es dahin zu verschieben, biß man Gelegenheit mit den Herren Schwedischen daraus zu conferiren, und per discursum & indirectum von ihnen zu erkundigen, wohin und auf was Schulden ihre Meynung ziele; dann nicht zu vermuthen, daß solche Obligationes in infinitum hinaus lauffen werden, zudem wäre von Distinction inter debita consensu Consilii formati contracta & alia zu machen, und zu consideriren, wie und wohin die aufgenommene Gelder verwendet und ausgegeben. Bey diesem Paß wurde von etlichen als Regensburg-Franckfurtisch- und Nürnbergischen der Adhltingischen Schuld, auf 40000. Reichshaler, und einer Regensburgischen auf 14000. Gulden gedacht, und Anzeig gethan, daß die erste stark urgiret worden, weilen Regina Suecia selbstn die Obligationes confirmiret, auch Herrn Reichs-Canslern Drenstern Schadloßhaltung deswegen aushändigen lassen, daß man sich also derselben schwerlich würde ent schlagen können.

Ad 3) Würde vor allen Dingen solches bey den Herren Schwedischen durch eine sonderbare Deputacion anzubringen, und ihre Gemüths-Meynung zu erforschen seyn, dabey aber nur in generalissimis zu bleiben, und zu sehen, wie das Werk zu decliniren, solchemnach kürzlich zu erzehlen, was von den Herren Kayserlichen etlichen Gesandten von den Ober-Craysßen angezeigt, und vorgehalten worden, und wohin die Antwort gefallen. Zu dieser Deputation seynd denominiret und ersuchet worden,
 Bierdter Theil. Herr

1647. Herr Württembergischer Fahnenführer, (als welcher bey dem Consilio formato ge- 1647.
west, und die beste Nachricht von dieser Sache hat) und Baaden, Durlachische Majus,
dann Wetterausche Grafen und Nürnberg.

Ad 4) Obwohln andere Crayße sich in diese Schuld-Sachen nicht werden intriciren, weiln es jedoch an deme, daß es *Causa sine qua non* seyn solte, so würde sowohln bey den Chur-Sächsischen (bedorab ratione Henneberg) und Chur Brandenburg, als auch andern Evangelischen sich Rathß zu erholen, und zu bitten seyn, daß sie auf bedrffenden Fall sich interponiren, und zu einem gutem Ausschlag vermitteln helfen wolten. Die erfolgte Resolution und Antwort der Herren Schwedischen würde an die Hand geben, was bey solcher Communication vor- und anzubringen; nachdem aber gleichwohln Sachsen-Altenburg und Weymar, wegen Henneberg, Rdmhilden und Rdnigsberg interessiret, so würde eine Nothdurfft seyn, mit denselben so balden Communication zu pflegen, damit es nicht das Ansehen, ob begehrt man sie zu præteriren, oder ohne ihr Vorwissen zu handeln, welches dann mir aufgetragen worden.

Ad 5) Wenn obgesetztes alles expediret, so würden sich die Materialia, wie die Käyserlichen wiederum zu beantworten, wohl finden und an die Hand geben, dabey zu wissen, daß zwar etliche unter den Gesandten, bey dieser Deliberation, Dilation und Zeit-Bergönnung, biß sie es an ihre Herren Principalen berichten und hinfertbringen möchten, gebeten, weiln aber *summum & evidens periculum in mora* vor Augen, so hat es nicht attendiret, sondern an seinen Orth gestellet seyn müssen.

Noch selbigen Nachmittag, habe ich oberwehnte aufgetragene Commission bey Altenburg und Weymar verrichtet. Der Altenburgischen Antwort gieng præmissis Curialibus dahin; nachdem sie Nachricht bekommen, wären sie ziemlich perplex propter novum illud emergens worden, hätten aber dafür gehalten, daß bey den Sachen wohl zu vigiliren, weiln es zumahl ein weites Aussehen, wordurch allerhand Schulden mit eingemischt werden könnten, dahero sie nicht unterlassen, weiln sie ohnedas Assignation bey Schweden gehabt, dessen incidenter zu gedencken, da sie dann vermercken können, daß die Herren Schwedischen, von ihrer Begehren und Intent schwerlich zu dimoviren seyn würden, wiewohln sie um Beschaffenheit dieser Schulden keine Nachricht hätten, dabey sie sich auch keines Theils interessir zu machen beehrten. Her Graf von Drenstern hätte sich erkläret, es würde nicht viel zu bedeuten haben, ob es Instrumento mit einverleibet werde oder nicht, wann nur sonstn Asscuracion der Bezahlung geleistet würde, so solten die Tractaten dardurch nicht gehindert werden, wenn es aber gleichwohln ad *Causam sine qua non* gestellt werden solte, so wolten sie der unvorgreiflichen Meynung seyn, daß man sich einer gewissen Summa gleichsam pro redimenda vexa erbiethig, der Schulden selbstn aber sich keineswegs interessiret noch theilhaftig machen, sondern ihnen heimstellen solte, wohin oder weme sie es assigniren oder attribuiren würden. Und obwohln, wie gemeldt, sie sich der Sachen hauptsächlich nicht interessir zu machen beehrten; so wären sie jedoch erbiethig, mit möglichstem Fleiß zu leisten, und beyzutragen, was sie Fürsten und Ständen zum besten dieses und andern Falls, immer præteriren könnten, und ließen sich denselben dienstlich recommendiren.

Nach solchem habe ich mich zu dem Herrn Weymarischen verfüget, und ebenmäßiges Anbringen wiederholer, besonders aber wegen Herzog Bernhards, als principalesten Interessenten Anregung gethan, wie auch wegen Henneberg. Die Antwort war ebenmäßig auf den Schlag, wie die Altenburgischen, daß nemlich seine gnädige Herren Principalen, bey dem Consilio formato nicht interessiret gewesen, auch wegen Henneberg niemahls darzu verstanden; so wüßte man ohnedas nicht, wie Herzog Bernhard hochseeligen Andenkens um die Stifter wieder kommen, und darentwegen nichts gesucht oder begehret werden könnte.

Den

1647.
Majus.1647. di
Majus.

Den 13. dieß, hora 8. haben die Deputati ihre Deputation bey den Herren Schwedischen expediret; worauf ich zur Deliberation und Rath ansagen lassen, auf 2. Uhr Nachmittag. Da dann in meinem Losament erschienen oberwehnte Gesandten, ausser Hessen und Darmstadt; und hat der Württembergische Herr Barenbüler, die Relation auf folgende Maass abgelegt, wie daß sie erstlich præmissis Curialibus die Herren Schwedischen brevibus zu erkennen gegeben, was von den Herren Kaiserlichen, etlichen Gesandten von den Obern Crayssen fürgehalten, worüber man nicht wenig perplex und bestürzt worden, weilen zumahl Comminatio abruptiois Tractatum mit angehängt; nun seye es hauptsächlich ein solch emergens, darvon der Gesandten keiner Nachrichtung habe, weniger darauf instruiret seye, sondern halten darvor, daß keiner in particulari interessirt, noch sich interessirt oder obligat zu machen gedencken, befinden und hoffen auch nicht, wie die begehrte Bezahlung dieser Schulden den 4. Obern Crayssen, und zumahl den Evangelischen allein aufzubürden wäre, weilen es insgemein dem gangen Evangelischen Wesen, und consequenter bono publico zum besten angesehen und vermeynet gewesen. Gedachte Obere Crayse auch zuvor und ohnedas vielmehr an Land und Leuten, als andere zugesetzt, auch molembelli auf 15. Jahr continuè ausgestanden, dabey viel Stände viel Tonnen Gold über ihr Competenz spendiren und aufwenden müssen, zudem wären viele Stände, die aus Unmöglichkeit exempli gratia Pfalz nichts mehr practiren könten, deren Portion andern Ständen zu übernehmen sehr beschwerlich und nachdencklich fallen würde; Fürsten und Stände hätten die gute Confidenz zu den Herren Plenipotentiaribus, daß gleichwie sie bißhero bey diesen Tractaten auch wohl in viel schwerern Puncten erspriessliche gute Mittel und Expedientia vorgeschlagen, und zu gutem Ausschlag vermitteln helffen; also würden sie es auch in diesem Fall mit höchstem Ruhm dem gangen Evangelischen Wesen zum besten leisten können, und diese Sache dahin dirigiren, damit die Friedens-Tractaten dardurch nicht remoriret, noch gar dissolviret werden möchten.

Der Herren Schwedischen Antwort war, daß sie zwar den Herren Kaiserlichen nicht einräumen noch gestehen könten, daß dieses für ein novum postulatum, darvon zuvor nichts auf die Bahn gebracht worden, zu halten, sintemahl sie das Contrarium auch durch Schreiben gnugsam zu remonstriren wüsten, und wäre kein Satisficiens oppositum, daß das Consilium formatum den Kaiserlichen zu Schimpff und Spott angestellt und geführt worden; in Erwägung dergleichen auch in vielen Sachen, bey verübten Hostilitäten hinc inde gegen diesen Theil vorgangen, und kein Theil zu verdencken, was er zur Conversation seines Standes vorgenommen und gehandelt, welches per Amnistiam aufzuheben, dieses aber ad Satisfactionem zu stellen seyn würde; hauptsächlich bekenneten sie selbst, daß die Bezahlung dergleichen Schulden, weder den Evangelischen noch den Obern Crayssen allein nicht aufzudringen, weilen solche Schulden dem bono publico zum besten, universaliter gemeint und gemacht würden; nachdem aber so grosse Difficultäten darüber entstehen solien, so wären sie nicht gemeint, die Friedens-Tractaten eben dieses Puncts halber eine Stunde zu remoriren, noch weniger gar zu abrumpiren: cardo rei würde fürzlichen auf dem besten bestehen, was für eine expediens, wie die Creditores zu befriedigen, zu ergreifen, daß die Cron Schweden dießfalls unangefochten bleibe, welches sie von den Gesandten und Deputirten gerne vernehmen, auch ihres Theils den Sachen weiters nachdencken wolten, ob und wie etwan ein Mittel zu finden. Deputati replicirten, sie wären auf dergleichen expediens nicht befehlicht, auch kein Stand darauf instruiret, und würde sich gegen die Herren Principalen keineswegs verantworten lassen, daß wenig oder viel zu bezahlen übernommen werden solte, es wäre Causa Communis, worbey die Catholischen mehr Ursach zum Krieg als eben die Evangelischen geben, und also einem Theil allein, da ja kein ander expediens sich finden wolte, nicht aufzubürden seyn wird. Herren Schwedischen repetirten priora, und batthen die Sache an die andern zu bringen und weitere Resolution zu befördern.

Vierdter Theil.

Xxx a

Nach

1647. Nach diesem habe ich referiret, was bey Sachsen-Altenburg und Weymar dis- 1647.
Majus. falls vorgangen, wie droben bereits beschrieben, worauf mit der Deliberation und
Umfrage fortgefahen worden, und ob sich wohl Hessen-Cassel entschuldiger und ge-
betthen, ihrer mit diesem Postulato zu verschonen, weiln sie jederzeit eine absonderliche
Armée geführet, und ihren eigenen Last überflüssig tragen müssen; so seynd doch
die Vota insgemein dahin gegangen, daß andere Gründe eben so wohl ihr äußerstes
mit auf- und bengesezet, und darbüch in höchsten Schaden und Ruin gebracht, auch
nach Anleitung des Heilbronnischen Fæderis vielmehr zu begehren hätten, daß ihnen
als verderbten Ständen ex ærario publico Unterhalt und Beyhülffe geleistet werde,
als daß sie noch mehr Schulden bezahlen helfen solten. So viel aber den begehrten
Vorschlag expedientis zur Bezahlung anbelanget, würde es nochmahls eine gefähr-
liche Consequenz nach sich ziehen, sich damit einzulassen. und hierdurch per indire-
ctum zu den Schulden zu verfehen, dessen sichs andere Cranse und Catholische Stän-
de zu ihrem Vortheil Nütze machen, und die Last von sich schieben würden. Danna-
hero die Sache nochmahls den Herren Schwedischen so fern heimzustellen, daß sie zu
ersuchen und zu bitten, sie wolten von der zuentbothenen guten Intention nicht ab-
weichen, noch die Tractaten deswegen remoriren noch zerschlagen lassen, auch da-
hin vermitteln, daß auf allem Fall das Onus nicht auf die Oberr Cranse allein, son-
dern universaliter, so wohl auf Catholische als Evangelische gewälzet, und kein
Stand von dem andern subleviret und übertragen werde, massen man das noch-
mahlige gute Vertrauen zu ihnen, sie würden das beste Expediens an die Hand zu
geben wissen, welches dann den Herren Schwedischen durch die vorige Deputatos
hinwiederum anzudeuten, und deren weitere Gemüths-Meynung darüber vernom-
men werden solte.

Den 14ten ist obgedachte Deputatio bey den Herren Schwedischen verrichtet worden.

Den 15ten hat mir der Württembergische, Herr Bahrenbühler, sagen lassen, wie er bereit, die Relation von gestriger Deputation abzulegen, worauf ich horam nonam ansagen lassen, da dann in meinem Losament erschienen, Hessen-Casselsche, Württemberg-Durlach-Wetterau- und Fränckische Grafen, Straßburg, Franckfurth, Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Weiningen und Landau, und hat der Württembergische die Relation von der Deputirten Verrichtung folgender gestalt abgeleget: Sie hätten præmissis Curialibus den Schwedischen zu erkennen geben, wie daß die Stände mit hohem Danck vermercket, daß sie nicht gemeynnt, den 4. Oberr Crayssen diese Last allein aufzubürden, noch das Friedens-Werck darbüch zu remoriren, es möchte dem Instrumento einverleibet oder heraus gelassen, wann nur sonst ein expediens an die Hand gegeben werde, wie zur Bezahlung zu gelangen, welchem dann nachzudencken sie sich selbstn erboten, ob man nun wünschen möchte, daß man den Herren Plenipotentariis mit dergleichen expediens an Hand gehen könnte; so stünde doch nochmahls im Weg, Defectus Mandati Instructionis, indefinitum debitorum quantum, ignorantia tenoris obligationum, und was von dergleichen Motiven mehr bereits droben angeführet worden ic. Dahero den Gesandten sich absque Mandato in viel oder wenig einzulassen, unverantwortlich fallen würde, und weiln die Gelder der Militiæ, und also dem Publico zum besten vermeynt und angewendet; so gelebe man noch der Hoffnung, und halte gänzlich dafür, daß es den 4. Oberr Crayssen, wie auch sonstn den Evangelischen allein nicht aufzubürden seye, dabey die Gesandten nicht zweiffelten, auch nochmahls gebeten haben wolten, Ihro Excellenz würden wohl gute Mittel vorzuschlagen wissen, wie diesen Sachen nach Art, Natur und Eigenschafft Debitorum, ohne Benennung der Schulden zu helfen, damit es nicht lautbar, und anderen Interessenten und Creditoren zu mehrer Forderung Anlaß gegeben werde, der nochmahligen Zuversicht, weiln sie wohl in schwerern Punkten guten Rath und Mittel bey diesen Tractaten bisshero suppeditiret, so würden sie es auch dießfals dem Evangelischen Wesen zum besten zu Werck richten, und zu dem
End

1647. End die Sache de meliori recommendiret haben ic. Der Schwedischen Antwort
 Majus. wäre dahin gegangen, sie hätten wünschen mögen, daß von den Gesandten ein expedi-
 diens wäre vorgeschlagen worden, dabey sie acquiesciren können, haupt-
 sächlich aber verständen sie, aus was Ursachen dieselbe sich in Handlung einzulassen
 Bedenkens trügen, sie wolten ihres Legations-Secretarii Rückkunfft von Münster
 erwarten, und nach dessen Relation sich weiters richten; Es würde insonderheit da-
 hin zu trachten seyn, damit die Todten nicht aufgewecket, und mehr Schulden rege
 weggemachet würden. Graf Oxenstiern hätte subridendo gemeldet, ob es nicht sub
 puncto Satisfactionis mit einzumischen? Ihres Orts wolte man dem Evangelischen
 Wesen zum besten gerne cooperiren helfen, massen man dann versichert seyn solte,
 daß der Friede dieser Schulden halber nicht remoriret werden, weniger sich gar zer-
 schlagen solte; sonst wüsten sie noch von keinen andern Debitis, als der Rößlinger,
 Regenspurgisch- und Tiefenbachischer, falls unn die Cron deswegen angeloffen oder an-
 gefochten werden solte, müsten sie solche von sich weisen; wolten aber nochmahls ge-
 beten haben, nicht laut davon zu seyn, noch viel Worte deswegen gegen einen und an-
 dern zu verlieren, sondern es in geheim zu halten, und andern Communication da-
 von nicht thun, noch parte zu geben.

Nach gepflogener Anfrag ist der Schluß gemacht worden, daß man die Sache
 in den Terminis, in welchen sie jezo stehe, beruhen lassen, in der eng halten, und
 so viel möglich supprimiren, auch anderweite Communicationes einstellen sollte.
 Das Decorum würde erfordern, den Kayserlichen wiederum eine Antwort zu hin-
 terbringen, weilen sie darauf vertribtet, auch ad contestandam diligentiam, und
 Sorgfältigkeit der Stände dienen würde, welches doch nicht eben durch eine weitläuff-
 tige Deputation, sondern etwa durch 2. oder 3. zu verrichten seyn möchte; die Ant-
 wort aber wäre in generalissimis einzurichten, als daß man sich erinnerte, was die
 Kayserlichen das vorige mahl etlicher Stände von Obern Crayssen Gesandten vorhalten
 lassen; nun hätte man mit andern mehr davon communiciret und befunden, daß kei-
 ner weder in genere noch in specie sich des Wercks interessiret zu machen, noch
 hauptsächlich im wenigsten einzulassen gemeynet, würde ihnen auch ex defectu
 Mandati nderantwortlich fallen; Es hätten die Schweden selbst für recht und billig
 erkannt, daß die Obere Creyße allein nicht interessiret, sondern was vorgangen, wäre
 dem bono publico zum besten beisehen, man solte aber versichert seyn, daß dieser
 Sachen halber, weder remora noch separatio Tractatum verursacht werden sol-
 te; also daß man der Hoffnung, die Schwedischen möchten diesen Punct für sich selb-
 sten fallen lassen ic. und was etwa für rationes mehr zu diesem Vorbringen, dienlich
 seyn möchten, welches dann den 16. dieß, durch den Württembergischen, Straßburgi-
 schen und Franckfurter verrichtet worden ic.

N. III.

Actum Ohnabrück, den 13ten Maji 1647.

Wurde Raths-Tag gehalten und proponiret, daß die Kayserlichen mit denen
 Schweden die fernern Tractaten nicht fortsetzen wollten, biß man von dem Punct der
 Religions-Freyheit in den Kayserlichen Erb-Landen, völlig abstrahiren würde: Weil
 nun die Schwedischen begehrt, daß sie der Evangelischen Gedanken und Meynung
 hierin gerne vernehmen wolten, so würde zu bedencken seyn, was bey den Sachen zu
 thun; Ob mit den Catholischen Communication hiervon zu pfezen, und sie zu er-
 suchen, daß sie auch an ihrem Ort die Kayserlichen auf mildere Meynung disponiren
 und bringen helfen wollten, damit die Tractaten nicht abrumpiret würden, oder was
 für Mittel und Expedientia zu ergreifen.

Sachsen-Altenburg remonstriret: was für grosse Gefahr und Schaden diese
 Ruptur dem gangen Haupt-Werck zuziehen könnte, daher in alle Weg die Gedanken
 und

1647.
Majus.

und Consilia dahin zu dirigiren, wie Continuatio Tractatum fortzustellen, darzu er folgende Media vorschlage: 1) Den Kayserlichen per Deputation selbst zu reden, daß sie von diesen Extremitäten abtreten und sich etwas milder erklären wollten. 2) Die Herren Catholischen zu ersuchen, daß sie den Herren Kayserlichen deswegen auch zusprechen und sie auf bessere Weg bringen helfen wollten; dergleichen dann auch zu Münster bey Herrn Graf Trautmannsdorff zu verrichten seyn sollte. 3) Die Schwedischen zu ersuchen ihre vorhabende Reiß nach Münster fortzustellen, und allda die ausgelegte Puncten in Nichtigkeit bringen zu helfen, in Hoffnung daß mit Assistenz der Herrn Französischen und Catholischen, Graf Trautmannsdorff eher und besser zu disponiren seyn möchte. 4) Deswegen mit den Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen zu communiciren und sie um Assistenz zu ersuchen.

1647.
Majus.

Coburg und Weymar: Wie Altenburg.

Brandenburg-Culmbach und Onolzbach: Ob man sich wohl erinnere, nachdeme der Fürsten und Stände Gesandten gesehen, daß sie mit eingewendten intercedir- und sollicitiren in hoc puncto nichts erhalten noch ausrichten mögen, und dahero es den Herrn Schwedischen heimgestellt, weilm jedoch dieselbe der Evangelischen Meynung zu vernehmen begehren, so würde man ihnen damit an die Hand zu gehen nicht unterlassen können; Die Materialia seynd zwar so wohl den Französischen: indeme sie jes demahls punctum Religionis ausgesetzt, als auch den Catholicis insgemein sehr odios, und dahero schlechte Hoffnung von ihrer Cooperation zu machen, weilm es aber principaliter um den modum agendi, und wie Continuatio Tractatum nicht abrumpiret werde, zu thun, dieselbe auch des Friedens so hoch als andere bedachtigt, so würden sie vielleicht das übrige dabey zu thun nicht unterlassen, dahero ich mich mit denen vorgeschlagenen Mediis gerne conformire, siehe alleine in deme etwas an, ob der Schwedischen und anderer Stände Reiß nach Münster zu maturiren, ob nicht besser daß sie die Tractaten alhier reasumiren und versuchen, wie weit es in den noch übrigen zu bringen, und dann erst die Reiß fortstellen lassen sollten: und weilm man so viel Nachrichtung, daß die Schwedischen den Legations-Secretarium Milonium oder Bidrenklau, eben dieses Puncti halber, nach Münster zu den Herren Französischen abgeordnet, ob nicht dessen reditus und Relation zu erwarten? Im übrigen wird gleichmäßig dafür gehalten, daß nicht allem die Communication mit Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg fortzustellen, sondern auch dahin zu sehen, damit dergleichen Deputation auch von den Catholischen Chur-Fürsten und also insgesamt von den 3 Reichs-Collegiis, auf bedürffenden Fall zu Werck gerichtet werden möchte.

Braunschweig-Lüneburg: Weilm die Kayserlichen diesen Punctum pro Conditione sine qua non gesetzt, und weiters nichts zu handeln begehren: so würde pro Continuatio Tractatum zu vigiliren seyn. Nachdeme aber so lang ein mehrers Licht oder Erläuterung in einer Sach zu hoffen, solches billig zu erwarten, dazumahlen nicht periculum in mora und unterdessen kein sonderbare Präjudicium oder Gefahr zu besorgen, so hätte man sich nicht zu übereyen, sondern die Rückkunft des Legations-Secretarii, so morgenden Tags folgen solle, zu erwarten, da man dann nach Befundung desselben Relation, in Consiliis sich desto besser zu achten. Zu vorgeschlagener Deputation an die Kayserlichen könne man darum nicht verstehen, weilm dergleichen bereits oft und vielmahls versucht worden, aber schlechte Antwort bekommen, dahero auch diese Actio inanis seyn und schlechten Respekt haben würde. Weilm auf ratione politica Juris Territorialis beharreten, auch die alhier anwesende ab auctoritate Graf Trautmannsdorffs dependirten. Es würde auch nicht rathsam seyn, mit den Catholischen alhier materialiter zu handeln, weilm deren wenig in loco, welche denent zu Münster nicht präjudiciren, sondern doch die Sach dahin remittiren würden, wie wohl nicht undienlich seyn möchte, wann etwan privatim mit einem und andern Stand von den Evangelischen conferiret und dergleichen an die Hand gegeben werde, mögte auch wohl pro metu aufgenommen und angezogen werden, ob hätte man der Sachen schlechte Hoff-

1647. te Hoffnung und Confidenz; und weiln es den Schwedischen einmahl heimgegeben wor- 1647.
den, wäre es dabey zu lassen, und ante reditum des Legations-Secretarii publi- Majus.
cè nichts zu negotiiren, ingleichen die Reiß nacher Münster nicht zu maturiren, weiln
es veranlasset, daß die Kayserlichen und Schwedischen ohne die Franzosen tractiren und
sehen sollten, wie weit es zu bringen sey, zu deme die Schwedischen den Kayserlichen
rund gesaget, daß sie bey so gestalten Sachen nicht hinüber zu reisen gedächten, und
es also übel aufnehmen möchten.

Pommern: Nehme es ad communicandum mit seinen Herren Collegis,
halte auch dafür, reditum des Bidentlau zu erwarten, und interim die vorgeschlagene
Deputationes einzustellen.

Darmstadt: Addebat prioribus, daß er so viel Nachricht, ob sollte
Herr Bollmar morgenden Tags auch nacher Münster zu reisen bedacht seyn, darum
in den Sachen desto weniger zu seyn, sondern die Deputationes fortzustellen.

Württemberg: In simili. Bidentlau reditum zu erwarten.

Sachsen-Lauenburg: Die Deputation an die Herren Kayserlichen möchte
wohl nicht viel fruchten, Concurrentia aber der Catholischen bessern Effect und Nach-
druck haben, besonders aber die Deputation an die Schwedischen zu thun und zu bitten,
daß sie die Reiß nacher Münster fortstellen wolten, weiln zu vermuthen und zu hoffen,
daß die Schwedischen in praesentia den Französischen das Obstat besser halten und eher
auf guten Weg bringen könnten.

Henneberg: Ob schon die Deputatio an die Kayserlichen schlechten Nutz ha-
ben, so würde es doch darzu dienen, daß wir diß Orts das unfertige geihan, dahero die
Reiß nach Münster zu befördern, in Hoffnung praesentia der Herren Schwedischen ge-
gen die Französischen das Werk viel facilitiren würde. So bald auch Bidentlau zu-
rückkommen, wäre um Communication seiner Relation bey den Herren Schwedischen
zu bitten.

**Wetterauisch und Fränckische Grafen, Straßburg, Regensburg, Nürn-
berg, Franckfurth, Ulm, Eßlingen, Memmingen, Lindau und andere Städ-
te mehr:** adprobirten priora & Majora &c.

Conclusum: Bidentlaus reditum zu erwarten, und dann nach Befindung der
Sachen pro re nata weiter zu handeln.

§. XI.

Kayserliche
Formula
de Gravami-
nibus Eccle-
siasticis.

Ehe aber mit den Tractaten der An-
fang wieder gemacht wurde; communi-
cirten die Schweden den Reichs-Stän-
den die sub N. I. hier anliegende *Formu-
lam de Gravaminibus Ecclesiasticis*, wel-
che die Kayserliche Gesandten Ihnen vor-
hero exhibiret hatten, die auch, biß auf et-
liche wenige Worte, denen bißherigen Tra-

ctaten gemäß befunden wurde. Von Ey-
angelischer Seite aber wurden die sub N.
II. befindliche Noten darüber gefertigt,
in welchen Passibus etwa noch einige Cor-
recturen geschehen möchten; welche zu de-
sto geschwinderer Ersehung, in der For-
mula sub N. I. mit Buchstaben bemer-
cket sind.

Der Evange-
licorum dar-
über entworf-
tene Corre-
cturen.

N. I.